

Die Ortpolizeibehörde der Stadt Ostfildern trifft auf Grundlage des § 17b Absatz 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 20. Dezember 2021 gültigen Fassung folgende

Festlegung:

Auf den folgenden öffentlichen Verkehrs- und Begegnungsflächen, die in dem dieser Festlegung als Anlage beigefügten Lageplanausschnitt rot umgrenzt sind, ist am 31.12.2021 und am 01.01.2022 der Konsum von Alkohol und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen untersagt:

Nellingen: Schul- und Sportzentrum In den Anlagen und An der Halle

Scharnhausen: Rathausplatz

Kemnat: Birkacher Straße und Kreuzung Heumadener Straße/Hauptstraße/Hohenheimer Straße/Birkacher Straße

Ruit: Grüne Mitte und Hedelfinger Straße (außerorts)

Parksiedlung: Aussichtsplattform mit Panoramaweg und Herzog-Philipp-Platz

Scharnhauser Park: Landschaftstreppe, Bürgergärten, Festplatz und Trendsportfeld/L-Quadrat

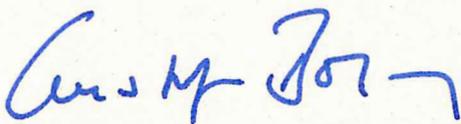
Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird wegen des besonderen öffentlichen Interesses gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Ostfildern, Klosterhof 10, 73760 Ostfildern eingelegt werden.

Ostfildern, 23. Dezember 2021



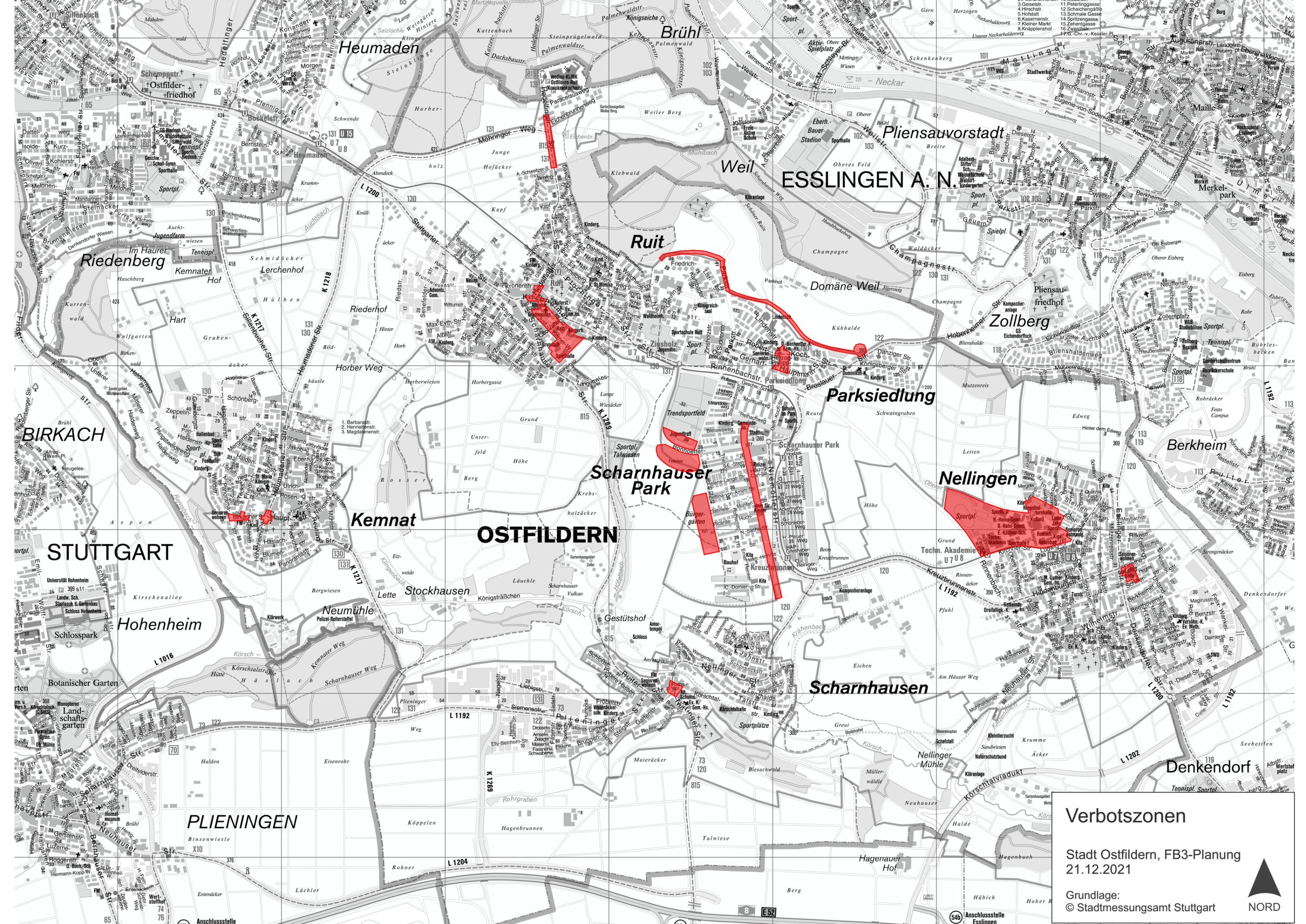
Christof Bolay

Oberbürgermeister

Anlage (Bestandteil dieser Festlegung): Lageplanausschnitt „Verbotzonen“

Hinweis

Der Verstoß gegen diese Regelung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.



ESSLINGEN A.N.

Verbotzonen
Stadt Ostfildern, FB3-Planung
21.12.2021

Grundlage:
© Stadtmessungsamt Stuttgart



NORD